

BEZIRK
SCHWABEN



Leitlinien und Aktionsplan des Bezirk Schwaben

zur Umsetzung der UN-Menschenrechtskonvention
für Menschen mit Behinderung

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Das 2006 von der UNO-Generalversammlung verabschiedete und 2008 in Kraft getretene **Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen** ist ein von der überwiegenden Mehrheit der UN-Staaten und der EU durch Ratifizierung, Beitritt oder, im Fall der EU, durch formale Bestätigung abgeschlossener völkerrechtlicher Vertrag, der Menschenrechte für die Lebenssituation behinderter Menschen konkretisiert, um ihnen die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Im Übereinkommen finden sich neben grundlegenden Teilen der allgemeinen Menschenrechte, wie dem Recht auf Leben oder dem Recht auf Freizügigkeit, viele spezielle Bestimmungen, die auf die Lebenssituation behinderter Menschen eingehen.

Das Übereinkommen wurde unter der Mitwirkung von Betroffenen von Vertretern der Vereinten Nationen, Regierungsdelegationen und Nichtregierungsorganisationen erarbeitet. Für die EU ist das Übereinkommen am 22. Januar 2011 in Kraft getreten. In Österreich ist die Konvention am 26. Oktober 2008 ratifiziert worden, in Deutschland trat sie am 26. März 2009 in Kraft.

Die Konvention besteht neben der Präambel aus 50 Artikeln. Sie stellt die Pflichten der Staaten heraus, die für Menschen mit Behinderungen bestehenden Menschenrechte zu gewährleisten. Der gesamte Text des Übereinkommens, auch in deutscher Sprache, kann im Internet unter diesem Link heruntergeladen werden:

www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar61106-dbgbl.pdf

Der Bezirk Schwaben ist als überörtlicher Sozialhilfeträger mitverantwortlich für die Ausgestaltung der Sozialplanung in Bayerisch-Schwaben. Bereits 2010 wurden Leitlinien des Bezirks zur Umsetzung der UN-Menschenrechtskonvention beschlossen. Der vorliegende, im Mai 2014 vom Schwäbischen Bezirkstag verabschiedete Aktionsplan dient der Konkretisierung.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-------|
| Präambel | 4 |
| A Leitlinien des Bezirk Schwaben zur Umsetzung der UN-Menschenrechtskonvention (2010) | 5 – 8 |
| B Aktionsplan des Bezirk Schwaben zur Umsetzung der UN-Menschenrechtskonvention (2014) | |
| 1. Bewusstseinsbildung | 9 |
| 2. Kindergarten | 10 |
| 3. Erziehung – Bildung | 11 |
| 4. Arbeit und Beschäftigung | 12 |
| 5. Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und Freizeit | 13 |
| 6. Wohnen | 14 |
| 7. Menschen mit Behinderung im Alter | 15 |
| 8. Gültigkeit | 15 |



Präambel



Der Bezirk Schwaben hat sich mit Beschluss des Bezirkstags vom 16.12.2010 Leitlinien zur Umsetzung der UN-Menschenrechtskonvention für Menschen mit Behinderung gegeben.

Darin heißt es unter anderem:

Der Leitgedanke für Inklusion muss lauten:

„Der Wille und der Bedarf des Einzelnen muss Maßstab für die Gestaltung der Gesellschaft sein.“ Daran muss sich eine aktivierende Sozialpolitik orientieren.

Ziel des vorliegenden Aktionsplanes ist es, konkrete Handlungsfelder und sozialpolitische Maßnahmen zu definieren, mit denen der Bezirk Schwaben konkret seinen Beitrag zur Umsetzung der UN-Menschenrechtskonvention leisten kann.

Der Bezirk Schwaben ist sich bewusst: Jedes einzelne Mitglied der Gesellschaft ist im Alltag gefordert, das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung mit Toleranz, Akzeptanz und menschlicher Wärme zu fördern. Inklusion ist daher nicht nur eine Sache der Politik und des Geldes, sondern vor allem eine Sache der Bewusstseinsbildung.

Augsburg, Mai 2014

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'J. Reichert'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Jürgen Reichert
Bezirkstagspräsident

A Leitlinien des Bezirk Schwaben zur Umsetzung der UN-Menschenrechtskonvention (2010)

Der Bezirk Schwaben hat den Auftrag, Menschen mit Behinderung zu fördern.

In der Nachkriegszeit hatte zunächst die absolute Fürsorge für Menschen Vorrang. Die Jahre ab 1970 waren dann gekennzeichnet um das vermehrte Bemühen um Integrationsmaßnahmen. Der damals vorherrschende und aus der Entwicklung heraus durchaus logische Gedanke war, Menschen in Sondereinrichtungen zu fördern und zu stärken, um sie somit für eine Wiedereingliederung vorzubereiten, d.h. sie wieder zu integrieren.

Gleichzeitig zeigte sich es jedoch, dass einer Wiedereingliederung zahlreiche Hindernisse entgegenstehen.

Mit der UN-Menschenrechtskonvention soll nun ein Paradigmenwechsel vollzogen werden, der systematisch alle Lebensbereiche so gestaltet, dass eine Teilhabe in allen Lebensbereichen möglich ist. Dafür steht der Begriff „Inklusion“. Eng verknüpft mit dem Inklusionsverständnis ist eine neue Definition des Begriffs „Behinderung“.

In der Präambel der UN-Konvention heißt es: „Zu den Menschen mit Behinderung zählen Menschen, die langfristig körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“.

Mit dieser Aussage wird deutlich, dass damit auch alle Lebensabschnitte eines Menschen umfasst sind – von der Geburt bis zum Tod.

Diesen Paradigmenwechsel zu vollziehen, erfordert ein neues Denken aller Teile unserer Gesellschaft. Neues Denken ist mit Änderungen in der persönlichen Haltung verbunden. Was über Jahrzehnte als gut und richtig empfunden wurde (jede Entscheidung in der Vergangenheit wurde unter jeweiligen Rahmenbedingungen getroffen), kann nur mit Zeit und Geduld in andere Bahnen gelenkt werden. Um Inklusion sinnvoll vor allem im Sinne der betroffenen Menschen zu gestalten, ist strategisches Handeln und eine Sozialplanung auf lange Sicht notwendig.

Inklusion muss diagnostische, medizinische und psychosoziale Tatsachen berücksichtigen, ebenso müssen geographische, demographische und weitere gesellschaftliche Aspekte mit gesehen werden. So wird es auch in Zukunft durchaus subjektive Sichtweisen geben.

Der Leitgedanke für Inklusion muss lauten:

„Der Wille und der Bedarf des Einzelnen muss Maßstab für die Gestaltung der Gesellschaft sein“.

Daran muss sich eine aktivierende Sozialpolitik orientieren.

Das heißt:

Die Instrumente für eine Hilfeleistung müssen flexibel sein
und

- zur richtigen Zeit
- am richtigen Ort
- in der adäquaten Weise geleistet werden.



Dies zu erreichen ist ein langer Weg, erfordert Zeit und Geld und betrifft alle Gesellschaftsbereiche.

Für den Bezirk Schwaben als wichtigem Partner für Menschen mit Behinderung haben diese Herausforderungen hohe Priorität und sind Maßstab seines Handelns. Er wird deshalb den bereits eingeschlagenen Weg von der Integration zur Inklusion fortsetzen. Um dem Ziel von Teilhabe weitgehend gerecht zu werden, wird beispielhaft auf Folgendes geachtet, soweit es den Zuständigkeitsbereich des Bezirkes betrifft:

Kinder von Geburt bis zur Einschulung:

- Leistungen im Rahmen der Frühförderung
- Betreuung in Regel-Kindertageseinrichtungen (auch Krippen)
- Förderung von neuen Konzepten in Abstimmung mit den örtlichen Kommunen für alternative „Inklusionsstrukturen“

Kinder und Jugendliche im Schulalter:

- Prüfung von Vorrangigkeit der Regelschulen
- Unterstützung bei der Vernetzung verschiedener Hilfesysteme

Menschen in Beruf und Arbeitswelt:

- Förderung und Hilfen bei Ausbildung und Arbeit in den ersten Arbeitsmarkt

Bei baulichen Vorhaben:

- Umsetzung nach behindertengerechten und barrierefreien Vorgaben

Grundsätzlich wird bei der Weiterentwicklung von Hilfen und Förderungen im Verbund mit den Trägern und Anbietern sozialer Dienstleistungen auf die Vorrangigkeit von Maßnahmen mit „Inklusions-Charakter“ geachtet.

Dabei ist auch dem sozialräumlichen Angebot Vorrang zu geben, da nur dies die „Teilhabe im zweiten Schritt“ gewährleistet.

Dies gilt für alle Zuständigkeitsfelder des Bezirk Schwaben:

- bei der Schaffung von Fremdunterbringungen von Kindern und Erwachsenen
- bei der Errichtung von Werkstätten für Beruf und Arbeit

Darüber hinaus unterstützt der Bezirk Schwaben Konzepte, die dem Inklusionsgedanken dienlich und förderlich sind, mit Dienstleistungen und soweit möglich mit finanzieller Hilfe.

In der Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern wirkt der Bezirk Schwaben darauf hin, dass Ziele der Teilhabe realisiert werden.



B Aktionsplan des Bezirk Schwaben zur Umsetzung der UN-Menschenrechtskonvention (2014)

1. Bewusstseinsbildung

Übergeordnetes Ziel der Sozialpolitik des Bezirks Schwabens muss die Bewusstseinsbildung und die Schaffung eines neuen Denkens in allen Teilen unserer Gesellschaft sein. Dieses Ziel muss bei allen Formen der Öffentlichkeitsarbeit in den Mittelpunkt gestellt werden. Die Gesellschaft muss motiviert werden, ihr Denken langfristig umzustellen und Barrieren (bauliche, kommunikative, Barrieren in den Köpfen ...), die behinderte Menschen an einer gleichberechtigten Teilhabe hindern, abzubauen. Zielgruppe dieser Bemühungen müssen in besonderem Maße Kinder und Jugendliche sein, die die Gesellschaft von morgen darstellen.

Aktionen:

Der Bezirk Schwaben nutzt seine Möglichkeiten, die Bevölkerung über die Ziele der Inklusion zu informieren durch:

- Informationsveranstaltungen
- Presseveröffentlichungen
- Publikationen
- Internetauftritt

2. Kindergarten

Bereits jetzt werden in Schwaben 69 Prozent aller nicht schulpflichtigen Kinder mit Behinderung bzw. drohender Behinderung in Regelkindergärten betreut, während nur mehr 31 Prozent eine Heilpädagogische Tagesstätte besuchen.

Aktionen:

- Der Grad der inklusiven Betreuung ist unter Beachtung der Grenzen der Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit weiter auszubauen. Am Prozess sind neben den Gemeinden und Kindergartenträgern auch die Träger von Spezialeinrichtungen zu beteiligen, da neben den Regelkindergärten Spezialeinrichtungen weiterhin gebraucht werden.
- Die Begrifflichkeit inklusive bzw. integrative (vgl. Art. 2 Abs. 3 BayKiBiG) Kindertageseinrichtung entfällt. Die vorschulische Betreuung aller Kinder erfolgt im Regelfall in Kindertageseinrichtungen. Der Freistaat Bayern wird aufgefordert, das BayKiBiG, das noch den Begriff integrative Kindergärten enthält, anzupassen.
- Die Förderung des Bezirks setzt dort an, wo die Zuständigkeit der Gemeinden und des Freistaates Bayern aufhört.



3. Erziehung – Bildung

In der Regelschule werden derzeit in Schwaben 160 Kinder mit Individualbegleitern beschult; der überwiegende Teil der Kinder mit Behinderung (90 %) besucht noch die Förderschule. Ein höherer Grad an inklusiver Beschulung kann durch verschiedene Maßnahmen erreicht werden. Voraussetzung ist, dass die Kinder fähig sind, am Unterricht teilnehmen zu können.

Aktionen:

Der Freistaat Bayern wird aufgefordert,

- in den Regelschulen einen Integrationsfaktor einzuführen, vergleichbar der Struktur in den integrativen Kindertagesstätten.
- die pädagogischen Kompetenzen aus dem Förderschulsystem müssen in das Regelschulsystem transferiert werden.
- Das Studium der Pädagogik muss den Umgang mit Menschen mit Behinderung zum Inhalt haben. Die Lehrer müssen entsprechend der kommenden Anforderungen ausgebildet und weitergebildet werden.
- Inklusionsmanager sind an den Staatlichen Schulämtern einzusetzen, um die Inklusion an Schulen zu organisieren und als Ansprechpartner für Eltern und Betroffene zur Verfügung zu stehen.
- Klassen, in denen Kinder mit Behinderung beschult werden, sind mit zusätzlichem pädagogischem Personal auszustatten.

Bezirkseigene Handlungsmaxime:

- Die Finanzierung eines Hochschulstudiums erfolgt nach den Richtlinien der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger. Die Finanzierung ist mit dem Hochschulabschluss abgeschlossen. Kosten für eine Promotion können im Ausnahmefall, z. B. wegen fehlender Berufsaussichten, übernommen werden.

4. Arbeit und Beschäftigung

Ein Höchstmass an Unabhängigkeit ist dann gegeben, wenn sich auch Menschen mit Behinderung ihren Lebensunterhalt durch Arbeit verdienen können.

Ein großer Teil der geistig behinderten und/oder schwerst körperlich bzw. seelisch behinderten Menschen im arbeitsfähigen Alter in Schwaben besucht nach wie vor Sondereinrichtungen wie Werkstätten für behinderte Menschen, Förderstätten oder Tagesstätten für psychisch Kranke. Projekte, inklusive Arbeitsplätze zu schaffen, bestehen bereits durch:

- Förderung von Außenarbeitsplätzen
- Projekt Eva zum Übergang auf den freien Arbeitsmarkt
- Förderung von Zuverdienstfirmen
- Förderung von Integrationsfirmen

Aktionen:

- Schaffung von Modellprojekten mit Anreizsystemen für Arbeitgeber, einen behinderten Mitarbeiter einzustellen.
- Sammlung und Veröffentlichung von Best-Practice Beispielen, um interessierte behinderte Menschen und potentielle Arbeitgeber zu motivieren.
- Verstärkung der politischen Aktivitäten, behinderten Menschen den Übergang auf den ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen.
- Der Bezirk Schwaben als Arbeitgeber überprüft seine Möglichkeiten, weitere Arbeitsplätze für behinderte Menschen zu schaffen.

Der Freistaat Bayern wird aufgefordert,

- die Schaffung neuer Integrationsfirmen zu unterstützen, insbesondere sollte die derzeit gedeckelte Förderung ausgeweitet werden.

5. Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und Freizeit

Menschen mit Behinderung sollen ein „möglichst normales“, ihren Wünschen entsprechendes Freizeitleben führen können.

Aktionen:

- Überprüfung der Bezirkseinrichtungen, insbesondere der Museen auf Barrierefreiheit
- Informationsbroschüren des Bezirks Schwaben in leichter Sprache
- Barrierefreiheit des Internetauftritts des Bezirks Schwaben
- Bei der Förderung von Diensten der offenen Behindertenarbeit sowie von Freizeit- und Begegnungsmaßnahmen sind inklusive Projekte in den Vordergrund zu stellen.

Information und Meinungsaustausch zum inklusiven Sozialraum mit

- Behindertenbeauftragten
- kommunalen Sozialplanern
- Seniorenbeauftragten
- Erschließung von vorhandenen Angeboten (z.B. Volkshochschule, kommunale und kirchliche Veranstaltungen, Privatanbieter) als inklusive Angebote für Menschen mit und ohne Behinderung.



6. Wohnen

Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben wollen, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben.

Aktionen:

Forderung an die Träger und Kommunen:

- Vorhalten unterschiedlicher Wohnangebote
- stationär
- ambulant betreutes Einzelwohnen
- ambulant betreute Wohngemeinschaften
- Wohnen in der Gastfamilie

Die Sozialplanung wird bei der Genehmigung und Förderung neuer Wohnangebote verstärkt achten auf:

- Ortsnähe und Gemeindeintegration
- Kleinteiligkeit
- Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Teilhabemöglichkeiten am Leben des Gemeinwesens
- Nutzung sozialräumlicher Ressourcen
- Politische Möglichkeiten (wie z. B. der 2012 veranstaltete Fachtag Wohnen), zum Bau bezahlbaren Einzelwohnraums anzuregen, sind zu nutzen.

7. Menschen mit Behinderung im Alter

Fast 30 % der Menschen mit Behinderung in Schwaben sind über 60 Jahre alt. Auch für diesen Personenkreis wird ein möglichst hohes Niveau an Teilhabe des Einzelnen am Leben in der Gemeinschaft angestrebt. Der Mensch mit Behinderung soll im Alter entsprechend seinen persönlichen Bedürfnissen die Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Angeboten haben und selbstbestimmt diesen Lebensabschnitt gestalten können.

Aktionen:

- Gestaltung der Rahmenbedingungen, damit ein Verbleib in der bisherigen Wohnform und im bisherigen Sozialraum möglichst lange gewährleistet wird.
- Ein detaillierter Maßnahmenkatalog ist im Gesamtkonzept des Bezirks Schwaben für eine bedarfsgerechte Versorgung von älter werdenden Menschen mit Behinderung enthalten.

Besonderes Augenmerk ist hier zu legen auf:

- die Erschließung von vorhandenen Angeboten als inklusive Angebote für Menschen mit und ohne Behinderung
- das Vorhalten von behinderungsspezifischen Angeboten, die sich soweit als möglich an den Angeboten für nichtbehinderte Menschen orientieren.

8. Gültigkeit

Dieser Aktionsplan wird regelmäßig, erstmals zum 1. Januar 2016 dahingehend überprüft, ob die angestrebten Ziele erreicht worden sind und wo noch Handlungsbedarf besteht. Er ist entsprechend fortzuschreiben.

Impressum:

Herausgeber:

Bezirk Schwaben
Hafnerberg 10
86152 Augsburg

Redaktion:

Pressestelle,
Hafnerberg 10, 86152 Augsburg
Tel.: 0821 3101-0
Fax: 0821 3101-289
E-Mail: pressestelle@bezirk-schwaben.de
www.bezirk-schwaben.de

Bilder:

Titelbild: © Gerhard Seybert / Fotolia.com
S. 3: Bezirk Schwaben, S. 4: Bezirk Schwaben,
S. 6: Bezirk Schwaben, S. 8: © muro / Fotolia.com
S. 10: © gnat / Fotolia.com, S. 13: Bezirk Schwaben

